

Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)

(bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)

Antragsteller*in

Name	Vorname(n)
Straße, Hausnummer*	Postleitzahl
Ort	Kontakt (Telefon, Telefax, E-Mail)

Ich beantrage eine erweiterte Auskunft aus dem Münchner Melderegister für folgende Person

Name	Vorname(n)
Ggf. Geburtsname / akademischer Grad	Geburtsdatum
Letzte bekannte Anschrift	
Ich beantrage Auskunft über folgende Daten:	
Nachweis des berechtigten oder rechtlichen Interesses an der beantragten Auskunft:	
Gebühr (je Auskunft/Person)	
Erweiterte Melderegisterauskunft	
15,00 Euro	
Datum, Unterschrift	

Bankverbindungen:

Geldinstitut
Sparkasse Schwaben-Bodensee
UniCredit Bank-Hypo Vereinsbank

IBAN
DE71 7315 0000 0034 0000 18
DE16 7202 0070 0009 7040 00

Geldinstitut
Raiffeisenbank Schwabmünchen
Postbank München

IBAN
DE74 7206 9220 0000 0004 00
DE85 7001 0080 0011 1198 09

Hinweise:Nachweis des berechtigten oder rechtlichen Interesses an der beantragten Auskunft:

Erweiterte Melderegisterauskünfte können nur bei einem berechtigten (z.B. Ahnenforschung), oder rechtlichen Interesse erteilt werden. Ein rechtliches Interesse liegt z.B. vor, wenn die Daten zur Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen, oder zur Rechtsverteidigung benötigt werden.

Um ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft zu machen, legen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Nachweise oder Belege bei. Die Zulässigkeit der Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen von der Meldebehörde geprüft.

Soweit ein Auskunftersuchen nicht näher bezeichnet ist, wird die Auskunft nur aus dem elektronisch gespeicherten Datenbestand (ab dem 20.09.1975) erteilt. Eine Gewähr, dass die gesuchte Person in der mitgeteilten Adresse tatsächlich wohnt, kann nicht übernommen werden. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldedaten mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein.

Datenschutz:

Die Datenerhebung beruht auf Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.